

100

12. Okt. 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Nds. Gesetz zu Art. 131 GG in der Fassung vom 17.
März 1955, GVBl. S. 149, § 15 b, § 15 Abs. 4

Leitsätze:

Unter das Regelungsgesetz fallende Angestellte, die am 1. April 1951 Schwerbeschädigte im Sinne des Bundesschwerbeschädigtengesetzes waren, haben nach dem Niedersächsischen Gesetz einen Anspruch auf Wiederverwendung. Sofern der Rechtsanspruch auf Wiederverwendung noch nicht erfüllt ist, erhalten diese Angestellten bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze ihre vollen Dienstbezüge (§§ 15b, 15 Abs. 4 Nds. Gesetz zu Art. 131 GG in der Fassung vom 17. März 1955, GVBl. S. 149). Auf diese Dienstbezüge muß sich der schwerbeschädigte Angestellte privates Arbeitseinkommen aus der Zeit vor seiner Wiederverwendung anrechnen lassen.

Aktenzeichen: 3 AZR 433/58

Urteil des BAG vom 12. Oktober 1961 LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 433/58

3 Sa 348/58 Hannover

Urteilstenor
zugestellt am
12. Oktober 1961
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

160

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Oktober 1961
durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundes-
richter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger
sowie die Bundesarbeitsrichter Pfingsten und Schormann
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
der III. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Hannover - 3 Sa 348/58 - vom 21. August 1958
wird zurückgewiesen. Der Kläger trägt auch
die Kosten der Revision

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der Schwerbeschädigte ist, stand am 8. Mai 1945 als Angestellter in den Diensten der verklagten Stadt; am 24. Juli 1945 ist er aus anderen als tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden. Seit dem 1. April 1958 hat die Beklagte den Kläger wiederverwendet; in der Zwischenzeit hat sie ihm seine Dienstbezüge gem. § 15 Abs. 4 des Nds. Gesetzes zu Art. 131 GG gezahlt. Vor seiner Wiedereinstellung hatte der Kläger in einem privaten Arbeitsverhältnis gestanden, und zwar war er seit dem 1. September 1953 bei der E Kaffeeemittelfabrik GmbH beschäftigt; dort hat er im Klagezeitraum (1. September bis 31. Dezember 1953) 1 395,-- DM verdient. Diesen Arbeitsverdienst des Klägers hat die Beklagte auf die Dienstbezüge des Klägers gem. § 15 Abs. 4 des Nds. Gesetzes angerechnet; in der Zeit vom 1. September 1953 bis 31. Januar 1954 sind dem Kläger deshalb mehr als 600,-- DM von seinen Dienstbezügen einbehalten worden.

Die Parteien streiten darüber, ob diese Anrechnung rech- tens war. Der Kläger meint, daß er Anspruch auf die unge- kürzten Dienstbezüge habe. Er hat zunächst einen Teilbe- trag der ihm seiner Meinung zu Unrecht einbehaltenen Be- züge eingeklagt und beantragt, an ihn 600,-- DM nebst 4% Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, den Kläger mit der Klage abzuweisen. Vor dem Arbeitsgericht hatte die Beklagte dar- über hinaus um Feststellung gebeten, daß dem Kläger weiter- gehende Dienstbezüge, als ihm bisher gezahlt worden sind, nicht zustehen. Diesen Feststellungsantrag, den das Arbeits- gericht mangels Rechtsschutzinteresses abgewiesen hatte, hat die Beklagte in der Berufungsinstanz nicht weiterver- folgt.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag des Klägers erkannt und den Wert des Streitgegenstandes auf 600,-- LM festgesetzt. Das Berufungsgericht hat den Kläger mit der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klage abgewiesen und in die Kosten des Verfahrens verurteilt. Mit der zugelassenen Revision bittet der Kläger, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 19. Juni 1958 zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg; denn das Berufungsgericht hat zu Recht entschieden, daß er sich sein privates Arbeitseinkommen aus der Zeit vor seiner Wiederverwendung anrechnen lassen muß.

Der schwerbeschädigte Kläger hatte vom 1. April 1951 an bis zu seiner Wiederverwendung Anspruch auf seine vollen Dienstbezüge; das ergibt sich aus §§ 15 b und 15 Abs. 4 des Nds. Gesetzes zu Art 131 GG in der Fassung vom 17. März 1955 (GVBl. S. 149), Bestimmungen für Beamte, die gem. § 22 dieses Gesetzes auf Angestellte entsprechend anzuwenden sind. Ob ein Beamter in einem solchen Fall sich eine Anrechnung privaten Arbeitseinkommens gefallen lassen müßte, wie das Berufungsgericht meint, kann dahingestellt bleiben; denn jedenfalls muß es der Kläger als Angestellter. Der Tatbestand, daß ein zur Wiedereinstellung verpflichteter Arbeitgeber, solange er dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen ist, das Arbeitseingelt zahlen muß, gleicht dem Tatbestand des Annahmeverzuges. Daß bei Annahmeverzug des Arbeitgebers anderweitiger Arbeitsverdienst des Arbeitnehmers auf dessen Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird, ist ein allgemeiner Grundsatz des Arbeitsrechts (§ 615 Satz 2 BGB; § 9 Buchst. a. KSchG), der für alle Arbeitsverhältnisse gilt. Dieses Anrechnungsprinzip muß deshalb auch für Ansprüche auf Arbeitsentgelt gem. §§ 15 b, 15 Abs. 4, 22 des Nds. Regelungsgesetzes gelten. Wollte man hier anderweitiges Arbeitseinkommen aus der Zeit vor der Wiederverwendung nicht anrechnen, so würde der aus nicht tarifrechtlichen Gründen entlassene schwerbeschädigte Arbeitnehmer bis zu seiner Wiederverwen-



dung besser stehen, als sein politisch nicht belasteter und deshalb nicht entlassener Arbeitskollege, ein Ergebnis, das mit dem Sinn der Gesetzgebung zu Art. 131 GG kaum zu vereinbaren wäre

Zu Unrecht beruft sich die Revision darauf, daß im Fall der Beamten und Angestellten zur Wiederverwendung Arbeitseinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes auf das Übergangsgehalt nicht angerechnet werde (§§ 7, 22 Nds G 131) und daß es absurd sei, die Spätheimkehrer und Schwerbeschädigten, die ja doch nach dem Willen des Gesetzes eine bevorrechtigte Stellung haben sollten, insoweit schlechter zu behandeln als die nicht bevorzugten Angestellten zur Wiederverwendung nach § 7. Aus der für die Beamten zur Wiederverwendung getroffenen Regelung des § 7 können Schlüsse für die Auslegung des § 15 Abs. 4 nicht gezogen werden, weil im Fall des Übergangsgehaltes nach § 7 Grundsätze des Versorgungsrechts maßgeblich sind, während der Schwerbeschädigte nach § 15 Abs. 4 wie ein Angestellter im aktiven Dienstverhältnis Gehaltsansprüche hat. Die Anrechnungsbestimmungen sind aber bei dem Versorgungsempfänger grundsätzlich andere als bei einem Angestellten im aktiven Dienst

Muß sich demnach der Kläger privates Arbeitseinkommen auf die Dienstbezüge nach § 15 Abs. 4 Nds. G 131 anrechnen lassen, so ist die Revision nicht begründet.

Auch die Angriffe der Revision gegen die Kostenentscheidung des Landesarbeitsgerichts sind nicht gerechtfertigt. Der Streitwert ist im vorliegenden Fall auf 600,-- DM, also lediglich nach dem Klagantrag des Klägers bemessen, so daß durch die negative Feststellungsklage der Beklagten, die das Arbeitsgericht rechtskräftig abgewiesen hat, zusätzliche Kosten nicht entstanden sind. Das Landesarbeitsgericht durfte deshalb die gesamten Kosten des Rechtsstreits dem Kläger auferlegen (§ 92 Abs. 2 ZPO).

gez. Dr. König

Dr. Simons
PfungstenHilger
Schormann

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

